

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Aktenzeichen

22 – 66 k 10.23 -

MUSTER

Bearbeiter/in

Herr Göbel

Durchwahl

0561 106-3337

Fax

0561 106-203337

E-Mail

udo.goebel@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift

Steinweg 6, Kassel

Datum

12. Januar 2007

### **Straßensperrungen für den LKW-Durchgangsverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit der Novellierung der §§ 41 Abs. 2 Nr. 6 und 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Straßen von dem Mautverkehr freizuhalten.

Dabei darf der Durchgangsverkehr über 12 t die so gesperrten Strecken nicht befahren.

Es bestand bisher im Zusammenhang mit den Sperrungen für den LKW-Verkehr über 12 t nach § 45 Abs. 9 die Frage, wie der „Durchgangsverkehr“ gem. § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO zu interpretieren ist.

Folgende Festlegung wurde nunmehr abschließend getroffen:

#### **Definition Durchgangsverkehr:**

LKW-Durchgangsverkehr liegt nicht vor, wenn eine Fahrt dazu dient,

- a) ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße,  
die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen (Be- und Entlader),

---

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Diese Regelung dient der Versorgung der Bevölkerung und der Belieferung regionaler Betriebe.

Um potentielle Ausnahmegenehmigungen auf ein geringes Maß zu beschränken, wird diese Definition wie folgt interpretiert: die Festlegung „...eine(r) Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird...“ bezieht sich auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in die gesperrte Straßen einmünden. Eine gesperrte Bundesstraße wird aber nicht durch andere Straßen erschlossen, wenn über diese auf dem Weg zur gesperrten Bundesstraße vorher die Anschlussstelle einer Autobahn erreicht wird.

**b) vom ersten Beladeort in einem Umkreis von 75 km Luftlinie Güter zu befördern (in diesem Umkreis dürfen die gesperrten Straßen befahren werden).**

Diese Regelung dient der Unterstützung des regionalen Güter(nah)verkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Der Güter(nah)verkehr findet innerhalb der 75 km-Scheibe um den Beladeort statt (Entladeort befindet sich innerhalb des 75 Radius). Dies gilt auch für Leerfahrten zum Beladeort (Begründung zur 15. VO Teil B, Abs. 4, letzter Satz).

(Diese Definition wird in gleicher Weise im Bundesland Bayern verwendet).

**Beispiele zu a):**

Bundesstraßen, die durch die gesperrten B 7, B 27 und/oder B 400 erschlossen werden:

B 249, B 250, B 452 bis/ab der Landesgrenze Hessen/Thüringen

B 80 bis/ab Witzenhausen

B 451 bis/ab Großalmerode

B 83 zwischen Alheim und Bebra

Straßen, die durch die gesperrten B 3, B 252 und/oder B 254 erschlossen werden:

B 251 von Willingen bis Korbach

B 253 zwischen Frankenberg und Bad Wildungen

B 450/B 253 bis/ab Fritzlar

B 485 zwischen Bad Zwesten und der Anschlussstelle zur B 253

B 454 von Schwalmstadt bis Neukirchen

B 275 von Lauterbach bis zur Anschlussstelle der B 276

**Die vorstehenden Fälle bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung.**

Anders verhält es sich z.B. im Fall Heringen, Philipsthal an der B 62; hier wird in

nordwestlicher Richtung zunächst die A 4 erreicht, bevor man zur gesperrten B 27 gelangt. Der

Fall a) ist hierbei nicht anwendbar (die „Erschließungsstraße“ B 62 mündet in die A 4, nicht in die B 27.

**Beispiele zu b):**

Für den Fall des Güternahverkehrs konnte kein Positiv-Beispiel gefunden werden, das nicht durch die Definition a) abgedeckt wäre. Allerdings gibt es **Gegenbeispiele:**

Eine Fahrt von Hofgeismar nach Erfurt über Hessisch Lichtenau und AS Wommen (liegt innerhalb der 75 km-Scheibe um Hofgeismar). Hier dürfen die gesperrten B 7 und B 400 (ohne Ausnahmegenehmigung) **nicht** befahren werden.

Das gleiche gilt für eine Fahrt von Weizlar über Borken (liegt innerhalb der 75 km-Scheibe um Weizlar) nach Hannover. Dies ist **Durchgangsverkehr**; es ist also nicht statthaft, die gesperrte B 3 zu befahren.

**Fahrten zum Wohnsitz des Fahrers:**

Eine Fahrt mit dem LKW von und zum Wohnsitz des Fahrers, z.B. zum Übernachten, ist keine Fahrt, die von den Regelungen a) und b) abgedeckt sind. Es bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung, die nach Prüfung im Einzelfall erteilt werden kann.

**Fahrten zum Tanken des LKW, Fahrerwechsel oder Versorgung des Fahrers werden ebenso von den Regelungen a) oder b) nicht abgedeckt.**

Ich weise darauf hin, dass Ausnahmegenehmigungen nur in zwingend notwendigen Fällen erteilt werden können.

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Göbel)